



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
CDS Confédération suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé
CDS Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

eHealth Suisse

Stellvertretungen im EPD

Umsetzungshilfe für die Stammgemeinschaften

Bern, März 2019

ehealthsuisse

Kompetenz- und Koordinationsstelle
von Bund und Kantonen

Centre de compétences et de coordination
de la Confédération et des cantons

Centro di competenza e di coordinamento
di Confederazione e Cantoni

Impressum

© eHealth Suisse, Kompetenz- und Koordinationsstelle von Bund und Kantonen

Lizenz: Dieses Ergebnis gehört eHealth Suisse (Kompetenz- und Koordinationsstelle von Bund und Kantonen). Das Schlussergebnis wird unter der Creative Commons Lizenz vom Typ „Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 Lizenz“ über geeignete Informationskanäle veröffentlicht. Lizenztext: <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>

Weitere Informationen und Bezugsquelle:

www.e-health-suisse.ch

Zweck und Positionierung dieses Dokuments

Die vorliegende Umsetzungshilfe wurde von eHealth Suisse in Zusammenarbeit mit Urs Vogel, Institut für Angewandtes Sozialrecht IAS, Kulmerau und unter Einbezug der Arbeitsgruppe Patientenorganisationen und Gesundheitsligen, der Koordinationsgruppen Stammgemeinschaften und Kantone sowie des Beirats der Nutzer und Umsetzer erarbeitet. Die Umsetzungshilfe ist zugänglich unter www.e-health-suisse.ch. Umsetzungshilfen von eHealth Suisse geben den betroffenen Akteuren Hinweise, wie sie eine Aufgabe im Umfeld der digitalen Vernetzung angehen können. Die angesprochenen Akteure können selber entscheiden, ob sie sich an die Vorschläge und Empfehlungen halten wollen. Die vorliegende Umsetzungshilfe ist nicht rechtlich verbindlich. Die abschliessende Beurteilung über die Konformität mit den gesetzlichen Vorgaben obliegt in jedem Falle den Zertifizierungsstellen.

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird auf die konsequente gemeinsame Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Wo nicht anders angegeben, sind immer beide Geschlechter gemeint.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Einleitung	5
1.1 Ausgangslage.....	5
1.2 Auftrag und Vorgehen	5
1.3 Adressaten	6
1.4 Abgrenzung	6
1.5 Rechtsgrundlagen	6
2 Ernennen einer Stellvertretung im EPD	7
2.1 Vorbemerkung	7
2.2 Rechtliche Grundlagen der EPD-Stellvertretung.....	7
2.3 Anforderungen an die Stellvertretung	8
2.4 Formvorschriften für die Ernennung.....	8
2.5 Umfang der gewillkürten Stellvertretung	9
2.6 Wechsel der Stammgemeinschaft.....	9
3 EPD-Stellvertretung bei Minderjährigen	10
3.1 Eigenes Handeln der minderjährigen Person	10
3.2 Gesetzliche Vertretung – Wer kann diese wahrnehmen?.....	10
3.3 Handlungs- und Urteilsfähigkeit	12
3.4 Wie bestimmt sich die Urteilsfähigkeit?.....	12
3.5 Wer kann ein EPD für Minderjährige eröffnen?	13
3.6 Wer kann das EPD für Minderjährige verwalten?	16
3.7 Löschen von Behandlungsdaten	17
3.8 Entzug oder Einsetzen einer Stellvertretung.....	17
3.9 Aufhebung des EPD durch Widerruf	17
3.10 Identifizierung	17
4 EPD-Stellvertretung bei urteilsunfähigen Volljährigen	19
4.1 Eigenes Handeln der volljährigen Person	19
4.2 Urteilsunfähigkeit.....	19
4.3 Verschiedene Formen der gesetzlichen Stellvertretung	20
4.3.1 Selbstbestimmte Vertretung – Vollmacht.....	21
4.3.2 Selbstbestimmte Vertretung - Vorsorgeauftrag.....	22
4.3.3 Selbstbestimmte Vertretung – Patientenverfügung	23
4.3.4 Vertretung von Gesetzes wegen von Angehörigen	23
4.3.5 Behördliche Massnahme - Beistandschaft.....	24
4.4 Identifizierung	26
Anhang 1: Entscheidvorlagen	27
• Minderjährige Person, Altersstufe 0 bis 11	27
• Minderjährige Person, Altersstufe 12 bis 15	27
• Minderjährige Person, ab Altersstufe 16	27
• Volljährige Person	27
• Hilfsmittel zur Evaluation und Dokumentation der Urteilsfähigkeit..	27
Anhang 2: Formularvorlagen	32
• Vorlage gewillkürte Stellvertretung.....	32
• Vorlage gesetzliche Stellvertretung.....	33

Zusammenfassung

Das Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das Elektronische Patientendossier EPDG macht nur wenige Aussagen dazu, wer, wann, warum, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Rechten und Pflichten als Stellvertretung agieren kann. Es wird wiederholt auf die zivilrechtlichen Bestimmungen zur Stellvertretung und des Kinder- und Erwachsenenschutzrechts verwiesen. Wiederholt wurde gegenüber eHealth Suisse der Wunsch geäussert, den konkreten Umgang mit diesen Vorgaben im Falle des EPD aufzuzeigen. Diesem Anliegen kommt dieses Dokument nach.

Ausgangslage

Die Betrachtungen fokussieren sich insbesondere auf die organisatorischen Massnahmen, nicht auf die technische Umsetzung. Adressaten sind die Stammgemeinschaften.

Fokus

Gemäss Artikel 4 der Verordnung über das elektronische Patientendossier (EPDV), «Optionen der Patientinnen und Patienten», und den dazugehörigen Erläuterungen, kann die Patientin oder der Patient eine Stellvertretung benennen, die in ihrem oder seinem Namen auf das EPD zugreifen und auch die Vertraulichkeitsstufen und Zugriffsrechte zuweisen kann. Die Anzahl der Stellvertretungen ist nicht limitiert.

EPD-Stellvertretung durch urteilsfähige Personen («gewillkürte Stv.»)

Wer in der Lage ist, zu einer vorgesehenen ambulanten oder stationären medizinischen Massnahme die Zustimmung zu erteilen oder diese zu verweigern bzw. ein Behandlungsverhältnis mit einem Arzt einzugehen, kann auch über die Eröffnung und Verwaltung eines EPD entscheiden.

Minderjährige: Grundsatz Urteilsfähigkeit

Es existiert für die Vermutung der Urteilsfähigkeit kein gesetzlich festgelegtes Mindestalter. Kinder entwickeln sich unterschiedlich. Daher ist die Urteilsfähigkeit situativ bezogen zu beurteilen.

Bestimmung der Urteilsunfähigkeit bei Minderjährigen

Die Praxis hat gestützt auf entwicklungspsychologische Erkenntnisse eine gewisse altersmässige Kategorisierung vorgenommen. Empfohlen werden im Falle des EPD folgende Kategorisierung:

Richtlinien für die Praxis

Altersstufe 0 – 11 Jahre: Kinder unter 12 Jahren sind in der Regel für medizinische Entscheidungen nicht urteilsfähig. Die Eröffnung des EPD erfolgt demnach allein durch die gesetzliche Vertretung.

Altersstufe 12 – 15 Jahre: Bei Patienten in der Altersstufe von 12 bis 15 kommt es auf das jeweilige Kind und die Art des Eingriffs an; die Urteilsfähigkeit muss von Fall zu Fall abgeklärt werden. Aus Praktikabilitätsgründen ist aber auch in diesen Fällen davon auszugehen, dass grundsätzlich die gesetzliche Vertretung befugt ist, ein EPD zu eröffnen.

Altersstufe ab 16 Jahren: Ab der Altersstufe 16 Jahren ist grundsätzlich von der Urteilsfähigkeit der minderjährigen Person auszugehen, es sei denn, dass objektive Gründe (z.B. kognitive Beeinträchtigung) vorliegen. Die minderjährige Person erteilt selber ohne Einbezug der gesetzlichen Vertretung die Zustimmung zur Eröffnung eines EPD.

Der Entwicklung der Urteilsfähigkeit der Minderjährigen ist beim EPD Rechnung zu tragen. Die EPD-Stammgemeinschaften sind gehalten, die Minder-

Informationspflicht ab Altersstufe 12

jährigen, die über ein EPD verfügen, ab der Altersstufe 12 bis zur Volljährigkeit jährlich über ihre Rechte am EPD (Bedingungen für den Zugang; Aufhebung des EPD) zu informieren.

Eine volljährige Person gilt grundsätzlich als urteilsfähig und kann selber entscheiden. Solange nichts anderes nachgewiesen ist, ist davon auszugehen, dass eine volljährige Person urteilsfähig ist. Bestehen Zweifel an der Urteilsfähigkeit, ist diese abzuklären.

Volljährige:
Grundsatz Urteilsfähigkeit

Das Recht, eine urteilsunfähige Person zu vertreten, kann auf verschiedene Art entstehen. Die verschiedenen Stellvertretungsformen stehen in einer Kaskade zueinander: Die selbstbestimmte Vorsorge (Vollmacht, Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung) geht grundsätzlich vor. Anschliessend die behördliche Vertretung (Beistandschaft mit dem Aufgabenbereich medizinische Massnahmen), dann die Vertretung von Gesetzes wegen (bestimmte Angehörige). Bestehen Streitigkeiten, wer die Stellvertretung wahrnehmen kann, entscheidet die KESB auf Anzeige hin, wer zur Stellvertretung befugt ist (Art. 381 ZGB).

Formen der gesetzlichen Stellvertretung

Die EPD-Stammgemeinschaften und ihnen angeschlossenen Gesundheitsfachpersonen/-einrichtungen können die Stellvertretung einer angehörigen Person erst dann akzeptieren, wenn die Vertretungsperson(en) die Urteilsunfähigkeit der vertretenen Person und die sich daraus ergebende gesetzliche Vertretungskompetenz nachweisen. In der Regel ist dazu ein aktuelles Arztzeugnis notwendig.

Nachweis der Urteilsunfähigkeit

Können die Angehörigen die Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person nicht genügend nachweisen, dürfen die EPD-Stammgemeinschaften und ihnen angeschlossenen Gesundheitsfachpersonen/-einrichtungen die Stellvertretung nicht akzeptieren. Die Angehörigen sind zur Klärung dieser Frage an die KESB zu verweisen. Vorbehalten bleibt das Vorgehen in Notfällen.

Vorgehen bei Unklarheiten

Die Stellvertretungen – sowohl die «gewillkürten» als auch die «gesetzlichen» Stellvertretungen – benötigen keine eigene Patientenidentifikationsnummer und auch kein eigenes EPD. Sie dürfen aber nur mit ihrem persönlichen Identifikationsmittel von einem zertifizierten Herausgeber auf das EPD der vertretenen Person zugreifen (Art. 17 Abs. 1 Bst. c EPDV).

Kein EPD, aber ID-Mittel für Stv. nötig

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Das Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das Elektronische Patientendossier EPDG macht nur wenige Aussagen dazu, wer, wann, warum, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Rechten und Pflichten als Stellvertretung agieren kann. Es wird wiederholt auf die zivilrechtlichen Bestimmungen zur Stellvertretung und des Kinder- und Erwachsenenschutzrechts verwiesen.

Aussagen des EPDG

In den eHealth-Suisse-Gremien wurde mehrfach der Wunsch geäussert, den konkreten Umgang mit den zivilrechtlichen Vorgaben zur Stellvertretung in einer Umsetzungshilfe auszuführen. Diesem Anliegen wird mit vorliegendem Dokument nachgekommen.

Konkretisierungsbedarf

1.2 Auftrag und Vorgehen

Zur Beantwortung von spezifischen juristischen Fragen hat eHealth Suisse einen Experten beigezogen. Nachfolgende Übersicht zeigt, welche Kapitel teilweise oder ganz auf ihn zurückgehen:

Vorgehen

Kapitel	Thema	Art der Stellvertretung (rechtliche Grundlage)	Hauptautor
1	Einleitung		eHealth Suisse
2	Ernennen einer Stellvertretung im EPD	Gewillkürt (EPDG, ZGB/OR)	eHealth Suisse, Urs Vogel (Institut für Angewandtes Sozialrecht IAS)
3	EPD-Stellvertretung bei Minderjährigen	Gesetzlich (ZGB)	Urs Vogel
4	EPD-Stellvertretung bei urteilsunfähigen Volljährigen (gesetzliche Stellvertretungen)	Gesetzlich (ZGB)	Urs Vogel
Anhang	Entscheidungsbäume und Vorlagen	Gewillkürt und gesetzlich	Urs Vogel eHealth Suisse

Fragestellungen und Mandatnehmer

Kapitel 2 unterscheidet sich von Kapitel 3 und 4: Während letztere beide die Anwendung vom Zivilgesetzbuch ZGB für den Fall EPD aufzeigt (gesetzliche Stellvertretung), geht die Möglichkeit von Kapitel 2 auf das OR

Gewillkürte vs. gesetzliche Stellvertretungen

und einen Artikel in der Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV zurück (gewillkürte Stellvertretung).

Die Betrachtungen konzentrieren sich insbesondere auf die organisatorischen Massnahmen, die in den jeweiligen Situationen zu treffen sind. Die technischen Aspekte werden nur gestreift, da die betrachteten Fälle insbesondere rechtliche, ethische und organisatorische Fragen betreffen.

Organisatorische vs. technische Betrachtung

1.3 Adressaten

Die Umsetzungshilfe richtet sich an die Stammgemeinschaften und ihre angeschlossenen Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsfachpersonen, die für die Umsetzung des EPD zuständig sind. Sie soll ihre Bedürfnisse und Fragen zu den beschriebenen Fällen decken und Hinweise zur konkreten Ausgestaltung der erforderlichen Prozesse geben.

Umsetzung durch Stammgemeinschaften

1.4 Abgrenzung

Die vorliegende Umsetzungshilfe ist als Unterstützung für die Umsetzung des EPD zu verstehen. Sie ist rechtlich nicht verbindlich. Die abschliessende Beurteilung über die Konformität eines EPD mit den gesetzlichen Vorgaben obliegt in jedem Falle den Zertifizierungsstellen.

Beurteilung durch Zertifizierungsstelle

1.5 Rechtsgrundlagen

EPDG Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier

EPDG

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20111795/index.html>

EPDV Verordnung über das elektronische Patientendossier

EPDV

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20163256/index.html>

EPDV-EDI Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier

EPDV-EDI

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20163257/index.html>

Anhang 2 EPDV-EDI: Technische und organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen für Gemeinschaften und Stammgemeinschaften (TOZ)

Anhang 2, EPDV-EDI, «TOZ»

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/service/gesetzgebung/gesetzgebung-mensch-gesundheit/gesetzgebung-elektronisches-patientendossier.html?organization=317>

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch

ZGB

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html>

OR Obligationenrecht Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)

OR

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19110009/index.html>

DSG Bundesgesetz über den Datenschutz

DSG

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19920153/index.html>

Zusätzlich können kantonale Rechtsgrundlagen zur Geltung kommen.

2 Ernennen einer Stellvertretung im EPD

2.1 Vorbemerkung

Die folgenden Aussagen beziehen sich auf die gewillkürte EPD-Stellvertretung durch eine urteilsfähige Person. Die EPD-Stellvertretung durch eine rechtmässige Vertretung (zum Beispiel die Eltern für ihr Kleinkind) werden in den nachfolgenden Kapiteln 3 (Minderjährige) und 4 (urteilsunfähige Volljährige) im Speziellen betrachtet.

Fall: Ernennung durch urteilsfähige Person (Bevollmächtigung)

2.2 Rechtliche Grundlagen der EPD-Stellvertretung

Das Recht der gewillkürten Stellvertretung ist in den Artikeln 32 ff des Obligationenrechts geregelt, es sei denn, dass andere gesetzliche Grundlagen dieses Stellvertretungsrecht einschränken würden. Das EPDG respektive das dazugehörige EPDV sieht dazu jedoch keine weitergehenden Präzisierungen vor.

Art. 32ff OR

Im Folgenden werden die relevanten Stellen aus dem EPD-Ausführungsrecht mit Bezug zur Stellvertretung wiedergegeben. Die Quelle ist jeweils in der rechten Spalte angegeben.

Gemäss Artikel 4 der Verordnung über das elektronische Patientendossier (EPDV), «Optionen der Patientinnen und Patienten», und den dazugehörigen Erläuterungen, kann die Patientin oder der Patient eine Stellvertretung benennen, die in ihrem oder seinem Namen auf das EPD zugreifen und auch die Vertraulichkeitsstufen und Zugriffsrechte zuweisen kann. Die Anzahl der Stellvertretungen ist nicht limitiert.

Art. 4 Bst. f EPDV:
Optionen der Patienten

Die Erläuterungen nennen als mögliche Anwendungsfälle die Vertretung eines Kindes oder betagter Menschen durch Angehörige oder andere Vertrauenspersonen. Somit werden vor allem Personen aus dem privaten Umfeld wie Familienmitglieder oder befreundete Personen genannt. Es kann aber jede Person als Stellvertreter benannt werden. Es ist also auch eine Gesundheitsfachperson in der Stellvertreterrolle denkbar, zum Beispiel eine Hausärztin oder ein Pfleger. Diese handelt dann aber nicht in der Rolle als Gesundheitsfachperson, sondern als Stellvertretung.

Erläuterungen zur EPDV

Weiter hält die EPDV fest, dass Stammgemeinschaften sicherstellen müssen, dass Patientinnen und Patienten und deren Stellvertretung sich für den Zugriff auf das elektronische Patientendossier mit Identifikationsmitteln authentifizieren, die von einem nach Artikel 31 zertifizierten Herausgeber herausgegeben wurden.

Art. 17 Abs. 1 Bst. c EPDV:
Verwaltung

In den technischen und organisatorischen Zertifizierungsvoraussetzungen für Gemeinschaften und Stammgemeinschaften («TOZ», Anhang 2 EPDV-EDI) wird präzisiert, dass die Stellvertretung mittels eigenem Identifikationsmittel auf das EPD der vertretenen Person zugreifen muss. Die Stammgemeinschaft muss diese Identifizierung sicherstellen (Kap. 8.4.2.a) und dass:

Kap. 8.4, Anhang 2 EPDV-EDI («TOZ»):
Stellvertretung

- b) die Stellvertretung über die Grundzüge der Datenbearbeitung sowie die Möglichkeiten, die Rechte und die Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung des elektronischen Patientendossiers informiert wird;

- c) der eindeutige Identifikator nach Artikel 25 Absatz 1 EPDV der Stellvertretung korrekt zugeordnet wird;
- d) der Zugang der Stellvertretung zum elektronischen Patientendossier nur für die Dauer der Stellvertretung besteht.

Wechselt eine Patientin oder ein Patient die Stammgemeinschaft, so muss der Prozess zum Wechsel sicherstellen, dass die Zugriffsmöglichkeit der Stellvertretung der Patientin oder des Patienten aufgehoben wird. Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen in der neuen Stammgemeinschaft erneut registriert werden.

Kap. 8.5, Anhang 2 EPDV-EDI («TOZ»): Wechsel

2.3 Anforderungen an die Stellvertretung

Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der vertretenen Person ist sicherzustellen, dass der Stellvertreter oder die Stellvertreterin korrekt identifiziert wird und dass dessen oder deren Recht zur Stellvertretung gemäss den zivilrechtlichen Vorschriften gegeben ist. Durch den Patienten ernannte Stellvertretungen («gewillkürte Stellvertretung») haben durch die Ernennung eine Vollmacht zur Vertretung, was ihnen das Recht verleiht. Die gesetzlichen Stellvertretungen haben dieses Recht per Gesetz (vgl. Kapitel 3 und 4).

Recht zur Stellvertretung muss gegeben sein

Die Stellvertretungen benötigen keine eigene Patientenidentifikationsnummer und auch kein eigenes EPD. Sie dürfen aber nur mit ihrem persönlichen Identifikationsmittel von einem zertifizierten Herausgeber auf das EPD der vertretenen Person zugreifen (Art. 17 Abs. 1 Bst. c EPDV).

Kein EPD, aber ID-Mittel nötig

Sofern die Identifikation nicht mit einem Identifikationsmittel eines nach Artikel 31 zertifizierten Herausgebers durchgeführt werden kann, muss sie ebenfalls den Anforderungen nach Artikel 24 entsprechen (Ziff. 8.4.2 Buchstabe a Anhang 2 der EPDV-EDI).

Identifizierung der Stellvertretung

Auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen über die grundsätzliche Funktionsweise des elektronischen Patientendossiers, sowie die Möglichkeiten, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung des elektronischen Patientendossiers informiert werden (Ziff. 8.4.2 Bst. b Anhang 2 der EPDV-EDI). Diese Information ist weniger umfassend als die Information des Patienten gemäss TOZ (Kap. 6, Anhang 2 EPDV-EDI), wäre aber durch letztere ebenfalls abgedeckt.

Information obligatorisch

Es kann niemand zur Stellvertretung gezwungen werden.

Kein Zwang

2.4 Formvorschriften für die Ernennung

Im Ausführungsrecht zum EPDG gibt es keine Formvorschrift. Es sind somit die geltenden zivilrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen – z.B. die Bestimmungen aus dem Kinder- und Erwachsenenschutzrecht (vgl. Kapitel 4). Es ist sicherlich in jedem Falle sinnvoll, den Prozess zur «Registrierung» der Stellvertretung so auszugestalten, dass der Wunsch und Wille des Patienten oder der Patientin, der betreffenden Person als Stellvertretung vollumfängliche Zugriffsrechte auf sein oder ihr EPD zu gewähren, schriftlich dokumentiert ist.

Keine Formvorschrift

Die Anzahl der Stellvertretungen ist nicht limitiert (Erläuterungen EPDV, S. 13). Ein Patient oder eine Patientin kann somit eine unbeschränkte Anzahl Stellvertretungen einsetzen.

Keine zahlenmässige Einschränkungen

Die Stammgemeinschaft kann unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen die Prozesse zur Ernennung von Stellvertretungen selbst festlegen.

Festlegung durch Stammgemeinschaft

2.5 Umfang der gewillkürten Stellvertretung

Die Möglichkeit, eine Stellvertretung zu vergeben, ist im Ausführungsrecht zum EPD beschrieben. Die Ausgestaltung richtet sich nach den bestehenden zivilrechtlichen Bestimmungen (u.a. Art. 33 Abs. 2 und 3 OR).

Richtet sich nach zivilrechtlichen Bestimmungen

Der Umfang der Stellvertretung bemisst sich entsprechend nach dem Umfang der erteilten Vollmacht. Für sämtliche EPD-Handlungen ist es im Grundsatz möglich, dass die betroffene Person eine Vollmacht an eine andere Person erteilen kann («relativ höchstpersönliches Recht»).

Vollmacht für alle Handlungen möglich

Die Stellvertretung im EPD verfügt über dieselben Rechte wie der Patient oder die Patientin selbst. Eine Abstufung der Stellvertretungs-Funktionen ist gesetzlich nicht gefordert und könnte in der technischen Umsetzung zu grossem Aufwand führen. Denkbar ist die Regelung, ob eine Stellvertretung mit oder ohne Substitutionsrecht (Recht zum Ernennen von Stellvertretungen) erteilt werden soll.

Stellvertretung = gleiche Rechte wie Patient

Sollte sich im Verlauf der ersten EPD-Betriebsjahre zeigen, dass ein grosses Bedürfnis nach einer verfeinerten Regelung der Rechte besteht, können Optionen zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden. Für die Einführungsphase des EPD wird die Lösung ohne Verfeinerungen empfohlen.

Abstufungen zu späterem Zeitpunkt möglich

2.6 Wechsel der Stammgemeinschaft

Die Einstellungen zur Berechtigungssteuerung kann jeweils nur innerhalb der eigenen Stammgemeinschaft verwaltet werden. Folglich müssen bei einem Wechsel die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der neuen Stammgemeinschaft erneut registriert werden.

Erneute Registrierung

Der Prozess zum Wechsel der Stammgemeinschaft muss sicherstellen, dass die Zugriffsmöglichkeit der Stellvertretung der Patientin oder des Patienten aufgehoben wird (Ziff. 8.5.2c, Anhang 2 EPDV-EDI [«TOZ»]).

Zugriffsmöglichkeit aufheben

3 EPD-Stellvertretung bei Minderjährigen

3.1 Eigenes Handeln der minderjährigen Person

Beim EPD handelt es sich um eine Plattform, in welche behandlungsrelevante Dokumente aus der individuellen medizinischen Behandlung von verschiedenen Gesundheitsfachpersonen oder Einrichtungen sowie eigene Gesundheitsdokumente gesammelt werden. Medizinische Behandlungsentscheide werden von der urteilsfähigen Patientin oder dem urteilsfähigen Patienten getroffen, sie entscheiden dabei auch, wem welche Daten aus der Behandlung zur Verfügung gestellt werden. Diese Entscheidungs- und Verfügungskompetenz hängt allein von der Urteilsfähigkeit und nicht vom Alter oder der Handlungsfähigkeit ab.

Urteilsfähige Patientin und Patient

Wer in der Lage ist, zu einer vorgesehenen ambulanten oder stationären medizinischen Massnahme die Zustimmung zu erteilen oder diese zu verweigern bzw. ein Behandlungsverhältnis mit einem Arzt einzugehen, kann auch über die Eröffnung und Verwaltung eines EPD entscheiden.

Auswirkung auf das EPD

Urteilsfähige Kinder und Jugendliche haben das Recht, selbst über medizinische Behandlungen und damit auch über den Zugang zu den entsprechenden Daten zu entscheiden (siehe dazu Ziff. 3.5). Die Eltern sind für die Erziehung verantwortlich und können deshalb ein berechtigtes Anliegen haben, in den Informationsprozess einbezogen zu werden. Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte und Einrichtungen stehen jedoch unter der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB). Im Idealfall gewähren die urteilsfähigen Kinder und Jugendliche ihren Eltern resp. der gesetzlichen Vertretung beratende Mitsprache bzw. Mitentscheidung, wo sie sich überfordert fühlen. Diesem Spannungsverhältnis ist bei der Abklärung über die Eröffnung eines EPD bei Minderjährigen Rechnung zu tragen. Gegen den Willen der urteilsfähigen minderjährigen Person kann kein EPD eröffnet werden.

Besondere Herausforderung bei urteilsfähigen Minderjährigen

3.2 Gesetzliche Vertretung – Wer kann diese wahrnehmen?

Kinder stehen, solange sie **minderjährig** sind, unter der elterlichen Sorge von Vater und Mutter. In der Regel üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus. Bei unverheirateten oder geschiedenen Eltern kann auch nur ein Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge sein.

Elterliche Sorge

Inhaber der elterlichen Sorge können nur die rechtlich eingetragenen Eltern des Kindes sein. Ihnen steht die gesetzliche Vertretung des Kindes zu. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungskompetenz vertreten sie das minderjährige Kind auch gegenüber den EPD-Stammgemeinschaften und ihnen angeschlossenen Gesundheitsfachpersonen/-einrichtungen.

Inhaber der elterlichen Sorge

<p>Steht die elterliche Sorge beiden Eltern zu, so kann jeder Elternteil über alltägliche Angelegenheiten allein entscheiden. Die Eröffnung und Bewirtschaftung einer EPD ist jedoch keine alltägliche Entscheidung, daher ist, ausser bei Dringlichkeit, die Zustimmung beider Eltern notwendig. Die EPD-Stammgemeinschaften und ihnen angeschlossenen Gesundheitsfachpersonen/-einrichtungen können jedoch davon ausgehen, dass jeder Elternteil im Einvernehmen mit dem anderen handelt, sofern nicht klare Anzeichen da sind, dass sie unterschiedlicher Meinung sind (Art. 304 Abs. 2 ZGB). Somit ist im Normalfall die Unterschrift eines Elternteils ausreichend.</p>	<p>Gesetzliche Vertretung bei gemeinsamer Sorge</p>
<p>Steht eine minderjährige Person nicht unter elterlicher Sorge (z.B., weil die Eltern verstorben sind oder selber noch minderjährig sind), so wird dem Kind durch die Kindesschutzbehörde (KESB) ein Vormund oder eine Vormundin ernannt. Der Vormund oder die Vormundin hat die gleichen Rechte wie die Eltern und ist gesetzlicher Vertreter oder Vertreterin des Kindes (Art. 327c Abs. 1 ZGB).</p>	<p>Vormund</p>
<p>Die KESB ernennt dem Kind einen Beistand oder eine Beiständin, wenn zur Sicherung des Kindeswohl diese Massnahme notwendig ist. Sie erteilt der Beistandsperson einen genauen Auftrag (Art. 308 Abs. 2 i.V.m. Art. 314 Abs. 3 ZGB). Beinhaltet dieser Auftrag die Vertretung des Kindes in medizinischen Behandlungsfragen, so vertritt die Beistandsperson das Kind als gesetzlicher Vertreter auch gegenüber den EPD-Stammgemeinschaften und ihnen angeschlossenen Gesundheitsfachpersonen/-einrichtungen. Je nach Entscheid der KESB wird den Eltern die Vertretung dabei entzogen oder sie können diese parallel zur Beistandsperson weiter auch noch ausüben.</p>	<p>Beistand</p>
<p>Stiefeltern haben keine elterliche Sorge. Sie unterstützen ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin in der Ausübung der elterlichen Sorge gegenüber dessen oder deren Kinder. Sie können unter Umständen (z.B. bei Krankheit oder Abwesenheit des Inhabers oder Inhaberin der elterlichen Sorge) Vertretungshandlungen vornehmen (Art. 299 ZGB). Die Notwendigkeit der Vertretung muss vom Stiefelter auf geeignete Weise nachgewiesen werden (z.B. durch Vorlage eines Arztzeugnisses). Steht das Kind aber unter gemeinsamer Sorge beider Eltern, so tritt an Stelle der Vertretung durch den Stiefelter diejenige des anderen rechtlichen Elternteils.</p>	<p>Stiefeltern</p>
<p>Pflegeeltern haben keine elterliche Sorge. Sie vertreten die Eltern in der Alltagserziehung. Für eine Vertretung des minderjährigen Kindes gegenüber den EPD-Stammgemeinschaften und ihnen angeschlossenen Gesundheitsfachpersonen/-einrichtungen benötigen sie eine explizite Vollmacht durch die Inhaber der elterlichen Sorge oder allenfalls durch das urteilsfähige Kind, es sei denn es handle sich um eine Notsituation (Art. 300 Abs. 1 ZGB).</p>	<p>Pflegeeltern</p>

3.3 Handlungs- und Urteilsfähigkeit

Handlungsfähig ist, wer volljährig und urteilsfähig ist (Art. 13 ZGB).

Handlungsfähigkeit

Minderjährige, also Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, sind handlungsunfähig und werden grundsätzlich durch ihre gesetzliche Vertretung vertreten (Art. 19 Abs. 1 ZGB).

Medizinische Daten und Informationen, die im EPD zusammengeführt werden, weisen eine besondere Nähe zur Persönlichkeit der minderjährigen Person auf und sind daher höchstpersönlicher Natur. Die Ausübung von höchstpersönlichen Rechten ist im Zivilrecht speziell geregelt. Massgebend ist nicht die Handlungsfähigkeit, sondern die Urteilsfähigkeit (Art. 19c ZGB).

Höchstpersönliche Rechte

Urteilsfähige Minderjährige nehmen die höchstpersönlichen Rechte selbstständig wahr, das heisst, die gesetzliche Vertretung kann ohne Zustimmung der urteilsfähigen minderjährigen Person keine Vertretungshandlung vornehmen (Art. 19c Abs. 1 ZGB). Die Eltern (oder der Vormund oder die Beiständin) können daher nicht alleine gegenüber den EPD-Stammgemeinschaften und ihnen angeschlossenen Gesundheitsfachpersonen/-einrichtungen handeln, sie brauchen dazu die Zustimmung der urteilsfähigen minderjährigen Person, soweit diese nicht selber handelt.

Urteilsfähige Minderjährige

Ist die minderjährige Person urteilsunfähig, so handelt auch im Bereich der höchstpersönlichen Rechte der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin für das Kind (Art. 19c Abs. 2 ZGB). Die gesetzliche Vertretung kann daher für das urteilsunfähige Kind ohne seine Zustimmung gegenüber den EPD-Stammgemeinschaften und ihnen angeschlossenen Gesundheitsfachpersonen/-einrichtungen handeln.

Urteilsunfähige Minderjährige

3.4 Wie bestimmt sich die Urteilsfähigkeit?

Minderjährige sind urteilsfähig, wenn ihnen nicht wegen ihres Alters oder aus anderen Gründen (z.B. kognitive Einschränkungen, psychische Beeinträchtigung) die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln (Art. 16 ZGB). Die gesetzliche Umschreibung der Urteilsfähigkeit enthält einerseits subjektive Elemente, nämlich die Fähigkeit vernunftgemässen Handelns, andererseits setzt sie das Fehlen objektiverbarer physiologischer bzw. psychischer Ursachen, die die Urteilsfähigkeit beeinträchtigen können, voraus. Es existiert für die Vermutung der Urteilsfähigkeit kein gesetzlich festgelegtes Mindestalter. Kinder entwickeln sich unterschiedlich. Daher ist die Urteilsfähigkeit situativ bezogen auf die sich stellenden Fragen (Inhalt, Komplexität, Auswirkungen, Erfahrungen etc.) zu beurteilen.

Urteilsfähigkeit

Als Hilfestellung zur Beurteilung der Urteilsfähigkeit können die folgenden Kriterien zur Beurteilung herangezogen werden:

Kriterien der Beurteilung

Erkennen

Versteht die minderjährige Person den Inhalt, die Funktionsweise, den Umfang der Datenbearbeitung und die Verwendung der EPD?

Bedeutung geben

Kann sie die Konsequenzen und den Nutzen der EPD abschätzen und die einzelnen Aspekte gewichten?

Entscheiden

Trifft sie eine Entscheidung betreffend dem EPD (Eröffnung, Bewirtschaftung, etc.)? Kann sie auf Nachfrage die Entscheidung begründen und klar vertreten?

Die Praxis (siehe dazu: Leitfaden rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag der SAMW und FMH [Stand 2013; Ziff. 4.3], <https://www.samw.ch/de/Publikationen/Leitfaden-fuer-die-Praxis.html>; [Urteilsfähigkeit in der medizinischen Praxis, Richtlinie SAMW \[Stand 2018; Ziff III.1, S. 21\], https://www.samw.ch/dam/jcr:f280a76e-f5d9-4a83-b80d-5debe56507ae/richtlinien_samw_urteilsfaehigkeit.pdf](https://www.samw.ch/dam/jcr:f280a76e-f5d9-4a83-b80d-5debe56507ae/richtlinien_samw_urteilsfaehigkeit.pdf)) hat gestützt auf entwicklungspsychologische Erkenntnisse eine gewisse altersmässige Kategorisierung vorgenommen, damit nicht bei allen Minderjährigen eine individuelle Prüfung der Frage der Urteilsfähigkeit vorgenommen werden muss. Zu unterscheiden sind folgende Alterskategorien:

Alterskategorien

Altersstufe 0 – 11 Jahre: Kinder unter 12 Jahren sind in der Regel für medizinische Entscheidungen nicht urteilsfähig.

Altersstufe 12 – 15 Jahre: Bei Patienten in der Altersstufe von 12 bis 15 kommt es auf das jeweilige Kind und die Art des Eingriffs an; die Urteilsfähigkeit muss von Fall zu Fall abgeklärt werden.

Altersstufe ab 16 Jahren: Bei Jugendlichen ab 16 Jahren darf von deren Urteilsfähigkeit ausgegangen werden, wenn es nicht um einen aussergewöhnlichen Eingriff mit erheblicher Tragweite geht.

Bestehen Zweifel über das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Urteilsfähigkeit, die im Dialog mit dem Kind und der gesetzlichen Vertretung nicht ausgeräumt werden können, so verlangen die EPD Stammgemeinschaften und ihnen angeschlossenen Gesundheitsfachpersonen/-einrichtungen die Vorlage einer ärztlichen oder behördlichen Beurteilung über die Urteilsfähigkeit der minderjährigen Person in Bezug auf das EPD.

Arztzeugnis

3.5 Wer kann ein EPD für Minderjährige eröffnen?

Nach Art. 3 Abs. 1 EPDG ist für die Eröffnung eines EPD die schriftliche Einwilligung der Patientin oder des Patienten erforderlich. Die Einwilligung

Generelle Voraussetzungen

ist nur gültig, sofern die betroffene Person sie nach angemessener Information über die Art und Weise der Datenbearbeitung und deren Auswirkungen freiwillig erteilt. Entsprechend ist für minderjährige Personen ein eigenes EPD zu eröffnen, es ist nicht Teil des EPD der Eltern. Im Rahmen des Einwilligungsprozesses ist abzuklären, ob die minderjährige Person urteilsfähig bezüglich der Eröffnung ihres EPD ist und damit rechtsgültig ihre Zustimmung abgeben kann. Andernfalls können die Eltern respektive der gesetzliche Vertreter des Kindes ein EPD eröffnen.

Ob eine minderjährige Person den Zweck und die Regeln des elektronischen Patientendossiers verstehen und abschätzen kann und in welche Datenbearbeitungen sie einwilligt, hängt massgeblich von der Art und Weise der Information ab. Die Informationen müssen der Entwicklungsstufe der Kinder und Jugendlichen angepasst sein. Die Kommunikation und Informationsvermittlung ist adressatengerecht zu gestalten. Eine kindergerechte Sprache respektive Darstellungsweise ist zu verwenden. Eine schriftliche Information reicht insbesondere bei jüngeren Kindern nicht aus, hier sind andere altersadäquate Formen zu wählen wie bildnerische Darstellungen, Video etc.. Im Zweifelsfall ist mit dem Minderjährigen ein Abklärungsgespräch mit einer Fachperson zu führen (siehe dazu Umsetzungshilfe Einwilligung vom 28.6.2018, Ziff. 3.3).

Gestaltung der Information

Die vorliegende Umsetzungshilfe bezieht sich für die Empfehlung zur Regelung der Zustimmung für die Eröffnung und Bewirtschaftung eines EPD auf den in Ziff. 2.4 genannten Leitfaden der Schweizerischen Akademie für medizinische Wissenschaften (SAMW). Es steht den EPD Stammgemeinschaften und ihnen angeschlossenen Gesundheitsfachpersonen/-einrichtungen aber offen, sich nach anderen Grundsätzen zu orientieren. Diese müssen jedoch nach fachlichen Kriterien begründet werden können.

Leitfaden rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag SAMW

Bis zum Erreichen der 12. Altersstufe sind die Minderjährigen in der Lage, ganz einfache, geringfügige Sachverhalte selbstständig zu beurteilen, was für eine informierte Zustimmung zur Eröffnung eines EPD nicht hinreichend der Fall ist. Ihnen fehlt daher in der Regel die dafür notwendige Urteilsfähigkeit. **Die Eröffnung des EPD erfolgt demnach allein durch die gesetzliche Vertretung.** Adressat der notwendigen Information ist die gesetzliche Vertretung. Ein persönliches Vorsprechen ist nicht erforderlich, die Zustimmung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Altersstufe 0 bis 11

Zwischen dem 12. und dem 15. Altersjahr ist eine individuelle Einschätzung der Urteilsfähigkeit notwendig, da abhängig von der persönlichen Entwicklung und Lebenserfahrung der Minderjährigen unterschiedliche mentale Fähigkeiten und Wertungskompetenzen vorhanden sind. **Aus Praktikabilitätsgründen ist aber auch in diesen Fällen davon auszugehen, dass grundsätzlich die gesetzliche Vertretung befugt ist, ein EPD zu eröffnen.** Die Eröffnung ist in diesen Fällen jedoch dem Kind oder Jugendlichen schriftlich mitzuteilen. Das Kind oder die Jugendliche ist darauf hinzuweisen, dass es sich gegen die Vertretung aussprechen kann. In diesen Fällen

Altersstufe 12 bis 15

ist mit dem Kind oder Jugendlichen, allenfalls unter Einbezug der gesetzlichen Vertretung, die Urteilsfähigkeit bezüglich Eröffnung und Bewirtschaftung eines EPD zu klären. Ein persönliches Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen und der gesetzlichen Vertretung, allenfalls getrennt voneinander, ist daher in diesen Fällen notwendig. Die Zuschreibung von Urteilsunfähigkeit respektive Urteilsfähigkeit des Kindes oder der Jugendlichen ist durch die beurteilende Person zu begründen. In dieser Begründung soll nachvollziehbar dargelegt werden, welche Kriterien Anlass für eine solche Zuschreibung geben und weshalb (siehe dazu U-Doc Evaluation der Urteilsfähigkeit, SAMW 2018: https://www.samw.ch/dam/jcr:57d2f38a-2361-4fdc-8435-624c99f17bc2/formular_samw_evaluation_urteilsfaehigkeit_u_doc.pdf) Je nach Ergebnis kann das Kind selber über die Eröffnung des EPD entscheiden oder die gesetzliche Vertretung bleibt zuständig. Dieses Gespräch und die Entscheidungsgrundlagen sind zu dokumentieren und zu den Akten zu nehmen.

Ab der Altersstufe 16 Jahren ist grundsätzlich von der Urteilsfähigkeit der minderjährigen Person auszugehen, es sei denn, dass objektive Gründe (z.B. kognitive Beeinträchtigung) vorliegen. **Die minderjährige Person erteilt selber ohne Einbezug der gesetzlichen Vertretung die Zustimmung zur Eröffnung eines EPD**, ein persönliches Vorsprechen ist nicht unbedingt notwendig, die Erklärung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Wollen die Eltern ein EPD für den Jugendlichen eröffnen benötigen sie dazu die Zustimmung des Jugendlichen.

Altersstufe ab 16 Jahren

Die Zustimmungserklärung hat nach den allgemeinen Voraussetzungen schriftlich zu erfolgen. Ist die minderjährige Person urteilsfähig, so reicht für die Eröffnung des EPD ihre Unterschrift. Ist sie urteilsunfähig, unterschreibt die gesetzliche Vertretung (siehe zum Ganzen Umsetzungshilfe Einwilligung zur Eröffnung eines EPD vom 28.6.2018).

Formerfordernis

Das Kind und die Eltern oder der Elternteil haben ihre Identität nach den allgemein gültigen Vorgaben zur Identifikation bei der Eröffnung eines EPD zu bestätigen. Bei nicht-miteinander verheirateten Eltern ist zum Nachweis der elterlichen Sorge das Scheidungsurteil, eine Entscheidung der KESB oder die gemeinsame Sorgeerklärung vorzuweisen, ansonsten allein die Mutter als Vertreterin akzeptiert werden kann (Art. 298a Abs. 5 ZGB). Die behördlich eingesetzten Personen (Vormund/Beiständin) weisen ihre Stellvertretungskompetenz mittels Vorlage der Ernennungsurkunde/Behördenausweis oder mittels Auszug aus dem Dispositiv der Errichtung der Massnahme aus. Bei der Beistandschaft ist darauf zu achten, dass die Beistandsperson explizit die Vertretungskompetenz in medizinischen Behandlungsfragen beinhaltet, bei der Vormundschaft ist diese Kompetenz von Gesetzes wegen gegeben. Die Identitätsnachweise und Vertretungskompetenzen sind zwecks Beweissicherung von den EPD Stammgemeinschaften und ihnen angeschlossenen Gesundheitsfachpersonen/-einrichtungen zu den Akten zu nehmen.

Identitätsnachweis und Nachweis der Vertretungskompetenz

3.6 Wer kann das EPD für Minderjährige verwalten?

Das EPD arbeitet mit Voreinstellungen, bei denen es sich zu einem grossen Teil um sogenannte Opt-out-Varianten handelt, d.h. der Patient oder die Patientin muss selber aktiv werden, wenn er oder sie nicht in die entsprechende Datenbearbeitung einwilligen will. Im Rahmen der Information über die Eröffnung eines EPD werden die Minderjährigen oder ihre gesetzliche Vertretung über die Techniken der Verwaltung aufgeklärt.

Verwaltung

Bei Kindern unter 12 Jahren eröffnen und verwalten grundsätzlich die gesetzlichen Vertreter das EPD, sie erhalten die Zugangsmittel und entscheiden über Zugriffsrechte und Vertraulichkeitsstufen. Eine Zustimmung der Minderjährigen ist dabei nicht erforderlich.

Altersstufe 0 bis 11

Bei Minderjährigen zwischen dem 12. und dem 15. Altersjahr ist in der Regel analog der Eröffnungskompetenz die gesetzliche Vertretung als Stellvertretung zu registrieren. Ihr sind die Zugangsmittel zuzuteilen. Das minderjährige Kind kann im Rahmen der schriftlichen Orientierung Widerspruch erheben, wenn es der Ansicht ist, dass es für die Verwaltung urteilsfähig ist. In diesem Fall ist analog der Eröffnung eines EPD vorzugehen (siehe Punkt 3.5).

Altersstufe 12 bis 15

Die über 16-jährigen Jugendlichen eröffnen und verwalten ihre EPD grundsätzlich vollkommen selbstständig, eine Zustimmung der gesetzlichen Vertretung ist nicht erforderlich. Sie können den gesetzlichen Vertretern mittels Vollmacht die Stellvertretung einräumen, sind dazu aber in keiner Weise verpflichtet.

Altersstufe ab 16 Jahren

Der Entwicklung der Urteilsfähigkeit der Minderjährigen ist beim EPD Rechnung zu tragen. Die EPD Stammgemeinschaften sind gehalten, die Minderjährigen, die über ein EPD verfügen, ab Altersstufe 12 bis zur Volljährigkeit jährlich über ihre Rechte am EPD (Bedingungen für den Zugang; Auflösung des EPD) zu informieren. Diese Information erfolgt, wenn das EPD durch die gesetzliche Vertretung eröffnet wurde. So kann sichergestellt werden, dass die Minderjährigen ihre höchstpersönlichen Rechte bei Bedarf selbstständig wahrnehmen können.

Informationspflicht ab Altersstufe 12

Im Behandlungsfall wird vermutet, dass die Patientinnen und Patienten, die über eine EPD verfügen, damit einverstanden sind, dass die relevanten Daten aus der Behandlung im EPD erfasst werden (Art. 3 Abs. 2 EPDG). Die gesetzliche Vertretung hat, soweit sie als Stellvertretung Zugang zum EPD hat, damit Einblick in alle im EPD vorhandenen Daten. Die urteilsfähige minderjährige Person kann im Einzelfall jedoch die behandelnde Person anweisen respektive die behandelnde Person hat selber zu prüfen, ob bestimmte Behandlungsdokumente nicht ins EPD zu transferieren sind und so den Anspruch auf Schutz höchstpersönlicher Daten sicherzustellen. So kann z.B. eine urteilsfähige Jugendliche ihre Ärztin anweisen (oder die Ärz-

Steuerung der Dokumentablage

tin prüft selber), Daten über die Empfängnisverhütung nicht im EPD zu speichern, wenn sie nicht möchte, dass ihre gesetzliche Vertretung darüber informiert wird.

3.7 Löschen von Behandlungsdaten

Die urteilsfähige minderjährige Person kann jederzeit verlangen, dass bestimmte im EPD erfasste medizinische Daten gelöscht bzw. vernichtet werden.

Löschen von Behandlungsdaten

3.8 Entzug oder Einsetzen einer Stellvertretung

Solange die Minderjährigen urteilsunfähig sind, werden sie bei allen Entscheidungen bezüglich des EPD von der gesetzlichen Vertretung vertreten. Sobald sie aber urteilsfähig werden, können sie selber entscheiden, ob sie die Stellvertretung durch die gesetzliche Vertretung weiterhin akzeptieren, oder ob sie diese entziehen möchten.

Entzug der Stellvertretung

Im gleichen Umfang kann die minderjährige Person auch eine andere Stellvertretung einsetzen, die sie im EPD vertritt. Sie kann auch eine weitere Stellvertretung einsetzen, ohne diese der gesetzlichen Vertretung zu entziehen.

Einsetzen einer Stellvertretung

3.9 Aufhebung des EPD durch Widerruf

Niemand ist verpflichtet, ein EPD zu führen. Die urteilsfähige minderjährige Person kann jederzeit die Aufhebung des bestehenden EPD durch Widerruf verlangen. Gegen den Willen der urteilsfähigen minderjährigen Person kann das EPD nicht aufrechterhalten werden, auch wenn die gesetzliche Vertretung mit der Auflösung nicht einverstanden ist.

Auflösung des EPD

3.10 Identifizierung

Stellvertretungen müssen sich für den Zugriff auf das EPD der vertretenen Person mit ihrem persönlichen elektronischen Identifikationsmittel von einem zertifizierten Herausgeber authentifizieren (vgl. Kapitel 2.2).

Eigenes Identifikationsmittel für Stellvertretung

Bei Minderjährigen, welche selber nicht auf das EPD zugreifen, erfolgt der Zugriff durch Berechtigte gemäss geltender Gesetzgebung. Die minderjährige Person benötigt in diesem Fall kein eigenes elektronisches Identifikationsmittel.

Minderjährige Person: kein IDM notwendig

Für die Eröffnung eines EPD muss eine Patientenidentifikationsnummer (EPR-SPID) im System hinterlegt werden. Die EPR-SPID wird nach der Registrierung eines Neugeborenen in der UPI-Datenbank der Zentralen

Patienten-Identifikationsnummer notwendig

Ausgleichsstelle (ZAS) vergeben. Bis zur Vergabe der EPR-SPID kann es einige Tage dauern.

Als Nachweis für die Identität des EPD-Besitzers muss bei Eröffnung des EPD ein gültiger Ausweis (Pass/ID) oder eine gleichwertige elektronische Identität hinterlegt werden. Bei Neugeborenen und Kindern kann die Stammgemeinschaft eine Übergangsfrist von bis zu mehreren Jahren vorsehen.

Nachweis der
Identität

4 EPD-Stellvertretung bei urteilsunfähigen Volljährigen

4.1 Eigenes Handeln der volljährigen Person

Eine volljährige Person gilt grundsätzlich als urteilsfähig und kann selber entscheiden. Solange nichts Anderes nachgewiesen ist, ist davon auszugehen, dass eine volljährige Person urteilsfähig ist. Bestehen Zweifel an der Urteilsfähigkeit ist diese abzuklären.

Grundsatz

4.2 Urteilsunfähigkeit

Für eine Zuschreibung von Urteilsunfähigkeit muss eine signifikante Einschränkung mentaler Fähigkeiten vorliegen. Die Einschränkung muss zudem auf eine Ursache zurückgeführt werden können, die den Rechtsbegriffen «psychische Störung», «geistige Behinderung», «Rausch» oder «ähnliche Zustände» zuzuordnen ist (Art. 16 ZGB).

Urteilsunfähigkeit

Bei der Evaluation der Urteilsfähigkeit sind Wertpluralismus, unterschiedliche kulturelle Kontexte und unkonventionelles Denken zu respektieren. Es ist nicht zulässig, dem Patienten Urteilsunfähigkeit zuzuschreiben, nur weil er einen Entscheid fällt, der den Empfehlungen und der Sichtweise der beurteilenden Person nicht entspricht (z.B., weil der Patient oder die Patientin kein EPD eröffnen will oder weil er oder sie wichtige Zugriffsrechte verweigert).

Massgebend für die Beurteilung der Urteilsfähigkeit sind folgende Kriterien (siehe dazu U-Doc Evaluation der Urteilsfähigkeit, SAMW 2018: https://www.samw.ch/dam/jcr:57d2f38a-2361-4fdc-8435-624c99f17bc2/formular_samw_evaluation_urteilsfaehigkeit_u_doc.pdf):

Erkennen

Versteht die volljährige Person den Inhalt, die Funktionsweise, den Umfang der Datenbearbeitung und die Verwendung der EPD?

Bedeutung geben

Kann sie die Konsequenzen und den Nutzen der EPD abschätzen und die einzelnen Aspekte gewichten?

Entscheiden

Trifft sie eine Entscheidung betreffend dem EPD (Eröffnung, Bewirtschaftung, etc.)? Kann sie auf Nachfrage die Entscheidung begründen und klar vertreten?

Es ist **nicht** Aufgabe der Stammgemeinschaften für die Eröffnung respektive die Verwaltung eines EPD die Urteilsfähigkeit der volljährigen Patientin oder des volljährigen Patienten selber abzuklären. Es liegt an den Personen

Nachweis der Urteilsunfähigkeit

(z.B. Angehörige, Beistand/Beiständin), die stellvertretend für die betroffene Person Handlungen vornehmen möchten, die Urteilsunfähigkeit und ihre Berechtigung zur Vertretung nachzuweisen. Dieser Nachweis kann auf unterschiedliche Art und Weise erbracht werden, sei es durch eine behördliche Feststellung, sei es durch Nachweis mit einem aktuellen Arztzeugnis oder durch Vorlage von Akten (z.B. IV-Akten bei einer geistig behinderten Person). Zu den Details siehe nachfolgend die verschiedenen Stellvertretungsformen Ziff. 4.3. Aus Gründen der Beweissicherung sind die entsprechenden Dokumente durch die Stammgemeinschaften zu den Akten zu nehmen.

Eine Urteilsunfähigkeit kann je nach Ursache dauernd oder nur vorübergehend bestehen. Unabhängig davon entsteht die Kompetenz zur Stellvertretung nur unter der Voraussetzung der nachfolgend beschriebenen Stellvertretungsformen, Notfälle vorbehalten. Wird eine Person wieder urteilsfähig (z.B. nach einer längeren schweren Erkrankung oder nach einer kurzen Bewusstlosigkeit oder Rausch), so erlischt die an die Urteilsunfähigkeit gekoppelte Stellvertretung. Auf Hinweis der urteilsfähigen Person hin haben EPD-Stammgemeinschaften die Zugriffsrechte der Stellvertretung auf das EPD zu löschen. Bestehen Zweifel an der wiedererlangten Urteilsfähigkeit, so liegt es an der betroffenen Person, ihre wieder erlangte Urteilsfähigkeit allenfalls zu beweisen. Die im Rahmen der Stellvertretung erteilten Zugriffsrechte an Gesundheitsfachpersonen oder Einrichtungen und Vertraulichkeitsstufen bleiben bestehen. Es liegt an der nunmehr wieder urteilsfähigen Person neue Regelungen zu treffen. Die EPD-Stammgemeinschaften klären die betroffene Person über ihre Rechte (z.B. Änderung der Stellvertretung, Aufhebung durch Widerruf etc.) auf.

Dauernde oder vorübergehende Urteilsunfähigkeit?

4.3 Verschiedene Formen der gesetzlichen Stellvertretung

Das Recht, eine urteilsunfähige Person zu vertreten kann auf verschiedene Art entstehen:

Übersicht

- Selbstbestimmte Vertretung (Vollmacht, Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung)
- Behördlich angeordnete Vertretung (Beistandschaft mit dem Aufgabenbereich medizinische Massnahmen)
- Eigenes Handeln der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
- Vertretung von Gesetzes wegen (bestimmte Angehörige)

Die verschiedenen Stellvertretungsformen stehen in einer Kaskade zueinander: Die selbstbestimmte Vorsorge geht grundsätzlich vor, anschliessend die behördliche Vertretung, dann die Vertretung von Gesetzes wegen.

Bestehen Streitigkeiten, wer die Stellvertretung wahrnehmen kann, entscheidet die KESB auf Anzeige hin wer zur Stellvertretung befugt ist (Art. 381 ZGB).

Die gesetzliche Stellvertretung hat immer dieselben Rechte wie die vertretene Person. Sie kann ein EPD eröffnen aber auch aufheben, kann Zugriffsrechten vergeben oder diese wieder entziehen. Sie hat die gleichen Zugriffsrechte wie der Patient oder die Patientin, das heisst vollumfänglichen Zugriff auf die im EPD vorhandenen Daten.

Bei der Behandlung einer psychischen Störung in einer psychiatrischen Klinik ist die Vertretung ausgeschlossen (Art. 380 und Art. 433 f. ZGB). Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nur auf die Zustimmung zum konkreten Behandlungsplan, nicht aber auf die Frage, ob die Daten aus dieser Behandlung im Rahmen des EPD bearbeitet werden können. Besteht ein EPD oder eröffnet die Stellvertretung ein EPD, so werden die Daten aufgrund der Vermutung von Art. 3 Abs. 2 EPDG ins EPD aufgenommen. Zu empfehlen ist eine automatische Einstellung der Einstufung dieser Daten als «eingeschränkt zugänglich». Die Vertretungsperson für medizinische Behandlungsfragen kann dann im Einzelfall die Vertraulichkeitsstufe bei Bedarf anpassen.

Ist für die Vertretung einer Person ein Entscheid der KESB notwendig (z.B. Vorsorgeauftrag, Beistandschaft, eigenes Handeln der KESB), so entsteht die Vertretungskompetenz erst mit der Rechtskraft des KESB-Entscheides.

Hat die urteilsunfähige Person keine selbstbestimmte Vertretung eingesetzt und sind keine nahen Angehörigen (Ehegatte, eingetragene Partnerin, Kinder, Eltern, Geschwister) vorhanden, so ist – Notfall vorbehalten – die KESB einzuschalten. Die KESB klärt ab und regelt die Stellvertretung der urteilsunfähigen Person durch eine behördliche Massnahme (Art. 381 Abs. 1 ZGB).

4.3.1 Selbstbestimmte Vertretung – Vollmacht

Der Patient oder die Patientin kann jederzeit eine oder mehrere Personen mittels Generalvollmacht oder Spezialvollmacht zur Stellvertretung in medizinischen Angelegenheiten ermächtigen. Die Vollmacht ist aus Gründen des Nachweises schriftlich zu erteilen. Die Stellvertretungskompetenz ist ab Erteilen der Vollmacht sofort gültig. Primäre Ansprechperson bleibt aber die betroffene Person solange sie urteilsfähig ist.

Wird der Patient oder die Patientin urteilsunfähig und verliert damit seine Handlungsfähigkeit, dann kann die bevollmächtigte Person nur noch handeln, wenn dies in der Vollmacht ausdrücklich festgehalten ist (Art. 35 Abs. 1 OR). Die EPD-Stammgemeinschaften und ihnen angeschlossenen Gesundheitsfachpersonen/-einrichtungen haben daher zu prüfen, ob ausdrücklich die Weitergeltung bei Verlust der Handlungsfähigkeit in der schrift-

Kompetenzen der gesetzlichen Stellvertretung

Gibt es einen Ausschluss der gesetzlichen Stellvertretung bei Daten über die psychische Gesundheit?

Wann ist ein behördlicher Entscheid umsetzbar?

Urteilsunfähige Person ohne Vertretung

Was ist eine Vollmacht?

Wann kann eine bevollmächtigte Person für Urteilsunfähige handeln?

lichen Vollmacht vorgesehen ist. Ist dies der Fall, dann ist die bevollmächtigte Person weiterhin vertretungsberechtigt. Wenn nicht, erlischt das Recht zur Vertretung mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit. Die schriftliche Vollmacht ist zu den Akten zu nehmen. Zu den Details der Stellvertretung mittels einer Vollmacht siehe Ziff. 2.3 – 2.6 dieser Umsetzungshilfe.

4.3.2 Selbstbestimmte Vertretung - Vorsorgeauftrag

Mit dem Vorsorgeauftrag kann eine volljährige, handlungsfähige Person im Voraus festlegen, wer für sie in medizinischen Angelegenheiten handeln kann und sie vertreten soll, wenn sie aufgrund einer schweren Erkrankung, eines Unfalls, als Folge von Altersschwäche oder aus anderen Gründen urteilsunfähig geworden ist und nicht mehr selber entscheiden kann. Sie kann eine oder mehrere Personen dafür einsetzen. Der Vorsorgeauftrag ist an strenge Formvorschriften gebunden. Es sind zwei Formen möglich. Der Vorsorgeauftrag kann eigenhändig geschrieben werden (alles handschriftlich, inkl. Datum und Unterschrift) oder er wird durch einen Notar oder eine Notarin öffentlich beurkundet.

Was ist ein Vorsorgeauftrag?

Solange eine Person urteilsfähig ist, entfaltet der Vorsorgeauftrag keine Wirkung. Bestehen Zweifel an der Urteilsfähigkeit, so prüft die KESB auf Antrag, ob die betroffene Person urteilsunfähig geworden ist, ob die Formvorschrift eingehalten wurde und die beauftragte Person oder Personen bereit und geeignet sind, den Auftrag anzunehmen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, stellt die KESB die Gültigkeit und Wirksamkeit mit einem Entscheid fest (Validierung). **Erst mit dem Entscheid der KESB entsteht das Vertretungsverhältnis.**

Wann wird der Vorsorgeauftrag wirksam?

Die vorsorgebeauftragte Person (oder Personen) erhält von der KESB eine Urkunde über den Umfang ihrer Vertretungskompetenz. Ein nicht validierter Vorsorgeauftrag genügt nicht. Die EPD Stammgemeinschaften und ihnen angeschlossenen Gesundheitsfachpersonen/-einrichtungen können die Stellvertretung somit erst dann akzeptieren, wenn die Vertretungsperson sich mit dieser Urkunde legitimieren kann. Dabei ist speziell zu prüfen, ob die Vertretung in medizinischen Behandlungsfragen tatsächlich in der Vertretungsurkunde genannt ist. Nur dann kann die Stellvertretung akzeptiert werden. Die behördliche Vertretungsurkunde ist zu den Akten zu nehmen.

Wann kann die vorsorgebeauftragte Person handeln?

Ist die Vertretung in medizinischen Behandlungsfragen durch den Vorsorgeauftrag geregelt und hat die KESB diesen validiert, so sind im Einzelfall keine weiteren Abklärungen zur Urteilsfähigkeit durch die EPD-Stammgemeinschaften und ihnen angeschlossenen Gesundheitsfachpersonen/-einrichtungen notwendig. Die Prüfung der Urteilsunfähigkeit hat durch die KESB stattgefunden. Bestehen jedoch Zweifel, da sich der Gesundheitszustand der betroffenen Person verbessert hat, hat die betroffene Person ein aktuelles Arztzeugnis einzureichen, das sich über die Auswirkung der gesundheitlichen Störung auf die Urteilsfähigkeit äussert.

Abklärung der Urteilsunfähigkeit

4.3.3 Selbstbestimmte Vertretung – Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung kann eine urteilsfähige Person im Voraus festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder sie ablehnt. Die betroffene Person kann zudem einen Vertreter oder eine Vertreterin (oder mehrere Personen) bezeichnen, der oder die an ihrer Stelle über die medizinische Behandlung entscheiden. Im Unterschied zum Vorsorgeauftrag werden in der Patientenverfügung nur medizinische Fragestellungen und keine weiteren Stellvertretungskompetenzen geregelt. Eine Patientenverfügung muss schriftlich abgefasst, datiert und von der betroffenen Person eigenhändig unterzeichnet werden. Die Verbindlichkeit der Patientenverfügung ist zeitlich unbefristet.

Was ist eine Patientenverfügung

Solange eine Person urteilsfähig ist, entfaltet die Patientenverfügung keine Wirkung und der aktuell geäusserte Wille der betroffenen Person ist massgebend. Die Patientenverfügung und damit die Vertretungskompetenz der darin bezeichneten Person oder Personen wird erst dann wirksam, wenn die Urteilsunfähigkeit abgeklärt und festgestellt ist. Im Unterschied zum Vorsorgeauftrag geschieht diese Abklärung nicht durch eine Behörde, sondern muss im Einzelfall, in der Regel durch einen behandelnden Arzt, abgeklärt werden. Diese Abklärung hat die vertretungsberechtigte Person zu veranlassen.

Wann wird die Patientenverfügung wirksam?

Die EPD-Stammgemeinschaften und ihnen angeschlossenen Gesundheitsfachpersonen/-einrichtungen können die Stellvertretung erst dann akzeptieren, wenn die Vertretungsperson(en) sich durch eine formgültige Patientenverfügung (schriftlich, datiert und unterschrieben) ausweisen kann und die Urteilsunfähigkeit der vertretenen Person nachgewiesen ist (z.B. durch ein aktuelles Arztzeugnis). Der Nachweis der Urteilsunfähigkeit und eine Kopie der Patientenverfügung sind zu den Akten zu nehmen.

Wann kann die Vertretungsperson handeln?

4.3.4 Vertretung von Gesetzes wegen von Angehörigen

Nahe Angehörige können in einer im Gesetz festgelegten Reihenfolge die urteilsunfähige Person in medizinischen Behandlungsfragen vertreten, wenn ein regelmässiger und persönlicher Kontakt zur urteilsunfähigen Person besteht. Zentrale Voraussetzung ist, dass eine gelebte, tatsächliche Beziehung vorhanden ist und die vertretungsberechtigte Person Verantwortung übernimmt.

Was bedeutet Vertretung von Gesetzes wegen?

Folgende nahe Angehörige können die Vertretung von Gesetzes wegen der Reihe nach wahrnehmen, wenn sie der betroffenen Person regelmässig persönlichen Beistand leisten:

Wer sind die nahen Angehörigen?

- der Ehegatte oder die Ehegattin respektive die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner,
- Personen, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führen (z.B. Konkubinatspartnerin und –partner).

- die Kinder der urteilsunfähigen Person,
- die Eltern,
- die Geschwister.

Hat die urteilsunfähige Person in einem Vorsorgeauftrag oder einer Patientenverfügung die Vertretung geregelt, oder wurde durch die KESB bereits eine Beistandschaft mit der Vertretungskompetenz in medizinischen Behandlungsfragen verfügt, ist die Vertretung von Gesetzes wegen grundsätzlich ausgeschlossen. Die zuständige stellvertretende Person kann aber im Einzelfall zu Gunsten der nahestehenden Angehörigen die Stellvertretung diesen überlassen.

Ausschluss der Vertretung von Gesetzes wegen

Die EPD-Stammgemeinschaften und ihnen angeschlossenen Gesundheitsfachpersonen/-einrichtungen können die Stellvertretung einer angehörigen Person erst dann akzeptieren, wenn die Vertretungsperson(en) die Urteilsunfähigkeit der vertretenen Person und die sich daraus ergebende gesetzliche Vertretungskompetenz nachweisen. In der Regel ist dazu ein aktuelles Arztzeugnis notwendig.

Wann kann die Vertretungsperson handeln?

Bei geistig behinderten Personen, die in der Praxis oftmals durch die Eltern oder Geschwister betreut werden, kann dieser Nachweis auch durch Auszüge aus den IV-Akten erbracht werden. Die entsprechenden Dokumente sind zu den Akten zu nehmen.

Können die Angehörigen die Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person nicht genügend nachweisen, dürfen die EPD-Stammgemeinschaften und ihnen angeschlossenen Gesundheitsfachpersonen/-einrichtungen die Stellvertretung nicht akzeptieren. Die Angehörigen sind zur Klärung dieser Frage an die KESB zu verweisen. Vorbehalten bleibt das Vorgehen in Notfällen.

Was passiert bei Unklarheit über die Urteilsunfähigkeit?

Es kann vorkommen, dass mehrere Angehörige die Stellvertretung für sich beanspruchen (z.B. möchte der Lebenspartner der betagten Person die Vertretung übernehmen, die Kinder aber ebenfalls). Das Gesetz sieht eine klare Stufenfolge vor, die einzuhalten ist, das heisst der Lebenspartner hat Vorrang. Auch können innerhalb der gleichen Vertretungsstufe (z.B. unter mehreren Kindern) unterschiedliche Ansichten vorhanden sein. Kommt keine einvernehmliche Klärung zustande, kann keine Stellvertretung akzeptiert werden. Die streitigen Parteien sind an die KESB zu verweisen. Vorbehalten bleibt das Vorgehen in Notfällen.

Was passiert bei Streitigkeit über die Vertretungsberechtigung?

4.3.5 Behördliche Massnahme - Beistandschaft

Hat eine Person keine selbstbestimmte Vorsorge getroffen und sind keine nahen Angehörigen vorhanden, die von Gesetzes wegen handeln können, wird die Vertretung der urteilsunfähigen Person in medizinischen Behandlungsfragen durch die KESB geregelt (Art. 381 Abs. 1 ZGB). Die KESB wird auf Antrag eines Arztes oder einer Ärztin, einer nahestehenden Person o-

Beistandschaft

der von Amtes wegen tätig (Art. 381 Abs. 3 ZGB). Eine EPD Stammgemeinschaft oder angeschlossene Gesundheitsfachpersonen können im Bedarfsfall auch eine Gefährdungsmeldung bei der KESB einreichen (Art. 443 Abs. 1 ZGB). Die gesetzliche Vertretung bei medizinischen Behandlungsfragen kann behördlich über zwei Arten von Beistandschaften – Vertretungsbeistandschaft oder umfassende Beistandschaft – geregelt werden.

Bei einer Vertretungsbeistandschaft werden die Aufgaben durch die KESB individuell im Einzelfall bestimmt und detailliert im Entscheid festgehalten. In der Praxis wird für den Aufgabenbereich der medizinischen Behandlungsfragen in etwa folgende Formulierungen verwendet:

«... für das gesundheitliche Wohl sowie für hinreichende medizinische Betreuung zu sorgen und ihn/sie bei allen dafür erforderlichen Vorkehrungen, soweit notwendig, zu vertreten...»

Bei einer umfassenden Beistandschaft vertritt die Beistandsperson die betroffene Person umfassend in allen persönlichen, finanziellen, administrativen und rechtlichen Angelegenheiten. Die Vertretung in medizinische Behandlungsfragen ist in dieser Massnahme automatisch enthalten und muss im Entscheid nicht speziell erwähnt werden.

Bei den anderen Arten von Beistandschaften (Begleitbeistandschaft, Mitwirkungsbeistandschaft, Vertretungsbeistandschaft für Vermögensverwaltung) kann die Beistandsperson in medizinischen Behandlungsfragen die betroffene Person nur dann vertreten, wenn sie von ihr dazu mittels Vollmacht ermächtigt wurde.

Medizinische Daten und Informationen, die im EPD zusammengeführt werden, weisen eine besondere Nähe zur Persönlichkeit der volljährigen Person auf und sind daher höchstpersönlicher Natur. Auch bei einer behördlich angeordneten Vertretung für medizinische Behandlungsfragen können urteilsfähige volljährige Personen die höchstpersönlichen Rechte nach wie vor selbstständig wahrnehmen (Art. 407 ZGB). Das bedeutet, dass die Beistandsperson nur dann Vertretungshandlungen vornehmen kann, wenn die betroffene Person urteilsunfähig ist oder die Beistandsperson von ihr im Voraus dazu bevollmächtigt wurde.

Die EPD Stammgemeinschaften und ihnen angeschlossenen Gesundheitsfachpersonen/-einrichtungen können die Stellvertretung einer Beistandsperson erst dann akzeptieren, wenn die Vertretungskompetenz mittels Vorlage der Ernennungsurkunde/Behördenausweis oder mittels Auszug aus dem rechtskräftigen Dispositiv der Errichtung der Massnahme ausgewiesen ist. Bei der Vertretungsbeistandschaft ist darauf zu achten, dass die Beistandsperson explizit über die Vertretungskompetenz in medizinischen Behandlungsfragen verfügt, bei der umfassenden Beistandschaft ist diese Kompetenz von Gesetzes wegen gegeben. Im Einzelfall hat die Beistandsperson im Weiteren den Nachweis zu erbringen, dass die betroffene Person urteilsunfähig ist oder in die Vertretung eingewilligt hat.

Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 Abs. 1 ZGB)

Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)

Andere Arten der Beistandschaft

Wann kann der Beistand oder die Beistandin handeln?

Ist nur eine punktuelle Vertretung notwendig (z.B. bei einer vorübergehenden Urteilsunfähigkeit), kann die KESB von sich aus das Erforderliche vorkehren. Sie kann selber für die betroffene urteilsunfähige Person handeln (Art. 392 Ziff. 1 ZGB), was in der Praxis sehr selten vorkommt. Die Legitimation muss durch einen rechtskräftigen Entscheid der KESB belegt werden, in welchem explizit die Vertretung in der genau bezeichneten Angelegenheit (z.B. Zustimmung zur Eröffnung eines EPD oder Einräumung eines Zugriffsrechtes für eine Gesundheitsfachperson) aufgeführt ist.

Kann die KESB selber handeln?

4.4 Identifizierung

Stellvertretungen müssen sich für den Zugriff auf das EPD der vertretenen Person mit ihrem persönlichen elektronischen Identifikationsmittel von einem zertifizierten Herausgeber authentifizieren (vgl. Kapitel 2.2).

Eigenes Identifikationsmittel für Stellvertretung

Solange die urteilsunfähige Person nicht selbst auf das EPD zugreift, benötigt sie kein eigenes elektronisches Identifikationsmittel.

Kein IDM für EPD-Besitzer notwendig

Bei Eröffnung eines EPD für eine urteilsunfähige Person muss deren gültiger Ausweis (ID, Pass) oder eine gleichwertige elektronische Identität hinterlegt werden.

Nachweis der Identität

Anhang 1: Entscheidungsvorlagen

- **Minderjährige Person, Altersstufe 0 bis 11**

Siehe Entscheidungsbaum nachfolgende Seiten.

- **Minderjährige Person, Altersstufe 12 bis 15**

Siehe Entscheidungsbaum nachfolgende Seiten.

- **Minderjährige Person, ab Altersstufe 16**

Siehe Entscheidungsbaum nachfolgende Seiten.

- **Volljährige Person**

Siehe Entscheidungsbaum nachfolgende Seiten.

- **Hilfsmittel zur Evaluation und Dokumentation der Urteilsfähigkeit**

[Vgl. U-Doc der SAMW: Hilfsmittel zur Evaluation und Dokumentation der Urteilsfähigkeit \(PDF, 225KB\)](#)

Minderjährige Person
Altersstufe 0 bis 11

Grundsatz:
Kind ist
urteilsunfähig

Eltern

gemeinsame Sorge

Vermutung des einvernehmlichen Handelns

Ja

**Eröffnung und Bewirtschaftung
EPD durch einen Elternteil allein**

Nein

**Eröffnung und Bewirtschaftung
EPD nur mit Doppelunterschrift**

Allein Sorge

**Eröffnung und Bewirtschaftung EPD
durch Inhaber/in der elterlichen Sorge**

Vormund

Eröffnung und Bewirtschaftung EPD

Beistand

Besteht Vertretungsberechtigung in
medizinischen Angelegenheiten?

Ja

Eröffnung und Bewirtschaftung EPD

Nein

keine Vertretungskompetenz

Minderjährige Person
Altersstufe 12 bis 15

Grundsatz:
Kind/Jugendliche
ist urteils unfähig

Eltern

gemeinsame Sorge

Vermutung des einvernehmlichen Handelns

Ja

**Eröffnung und Bewirtschaftung
EPD durch einen Elternteil allein**

Mitteilung an Kind/Jugendliche

Nein

**Eröffnung und Bewirtschaftung
EPD nur mit Doppelunterschrift**

Mitteilung an Kind/Jugendliche

Allein Sorge

**Eröffnung und Bewirtschaftung EPD
durch Inhaber/in der elterlichen Sorge**

Mitteilung an Kind/Jugendliche

Vormund

Eröffnung und Bewirtschaftung EPD

Mitteilung an Kind/Jugendliche

Beistand

Besteht Vertretungsberechtigung in
medizinischen Angelegenheiten?

Ja

Eröffnung und Bewirtschaftung EPD

Mitteilung an Kind/Jugendliche

Nein

keine Vertretungskompetenz

Ausnahme:
Kind/Jugendliche
ist urteilsfähig

eigene Wahrnehmung EPD
Stammgemeinschaft oder ärztliches
Attest oder andere Beweismittel

Gespräch mit
Kind/Jugendliche und
allenfalls Eltern

Nachweis
Urteilsfähigkeit
gelingt

**Eröffnung und Bewirtschaftung
EPD durch Kind**

Zustimmung Kind zur
Vertretung durch die Eltern

**Eröffnung und Bewirtschaftung
EPD durch Eltern und/oder
Kind/Jugendliche**

Einsetzen einer
Stellvertretung durch Kind

**Eröffnung und Bewirtschaftung
EPD durch Stellvertretung
und/oder Kind/Jugendliche**

Nachweis
Urteilsfähigkeit
gelingt nicht

Kind urteilsunfähig

Vorgehen nach
Grundsatz
urteilsunfähig

Minderjährige Person
ab Altersstufe 16

Grundsatz:
Jugendliche ist
urteilsfähig

**Eröffnung und Bewirtschaftung EPD
durch Jugendliche**

Zustimmung Jugendliche zur
Vertretung durch die Eltern

**Eröffnung und Bewirtschaftung EPD durch
Eltern und/oder Jugendliche**

Einsetzen einer Stellvertretung
durch Jugendliche

**Eröffnung und Bewirtschaftung EPD durch
Stellvertretung und/oder Jugendliche**

Ausnahme:
Jugendliche ist
urteilsunfähig

Ärztliches Attest oder andere
Beweismittel durch diejenige Person
beizubringen, die die Stellvertretung
beansprucht

Eltern

gemeinsame Sorge

Vermutung des einvernehmlichen Handeln

Ja

**Eröffnung und Bewirtschaftung
EPD durch einen Elternteil allein**

Nein

**Eröffnung und Bewirtschaftung
EPD nur mit Doppelunterschrift**

Allein Sorge

**Eröffnung und Bewirtschaftung EPD
durch Inhaber/in der elterlichen Sorge**

Vormund

Eröffnung und Bewirtschaftung EPD

Beistand

Besteht Vertretungsberechtigung in
medizinischen Angelegenheiten?

Ja

Eröffnung und Bewirtschaftung EPD

Nein

keine Vertretungskompetenz

Volljährige Person

Grundsatz:
Urteilsfähig

Person handelt selbstständig
oder bezeichnet einen
Stellvertreter

Ausnahme:
Urteilsunfähig

Nachweis der
Urteilsunfähigkeit durch
diejenige Person, die die
Stellvertretung
beansprucht (z.B. durch
ärztliches Zeugnis)

Nachweis
Urteilsunfähigkeit
gelingt

Nachweis
Urteilsunfähigkeit
gelingt nicht

Nachweis der
Stellvertretungskompetenz
gelingt durch

Nachweis der
Stellvertretungskompetenz
gelingt nicht

1. Vollmacht

muss Vertretungskompetenz in medizinischen
Angelegenheiten enthalten
muss in der Vollmacht ausdrücklich
festgehalten sein, dass diese **auch über den
Verlust der Handlungsfähigkeit** hinaus gilt

2. Vorsorgeauftrag

muss **durch die KESB validiert** sein:
behördliche Urkunde
muss Vertretungskompetenz in medizinischen
Angelegenheiten enthalten

3. Patientenverfügung

muss **datiert und unterschrieben** sein
muss Vertretungskompetenz enthalten

4. Angehörige

Nur, wenn **kein Vorsorgeauftrag, keine
Patientenverfügung oder keine
Beistandschaft** vorhanden ist
Bestätigung der Vertretungskompetenz durch
behandelnder Arzt/Ärztin

5. Beistandschaft

Ernennungsurkunde/Entscheid der KESB
muss Vertretungskompetenz im Bereich
Gesundheit und/oder medizinische
Massnahmen enthalten

**Eröffnung/Bewirtschaftung
EPD durch Stellvertretung**

**keine Eröffnung/Bewirtschaftung
EPD durch Stellvertretung**

**keine
Eröffnung/Bewirtschaftung
EPD durch Stellvertretung**

Anhang 2: Formularvorlagen

- **Vorlage gewillkürte Stellvertretung**

Hinweis: Die gewillkürte Stellvertretung entspricht im Wesentlichen einer erteilten Vollmacht, die hier beispielhaft aufgeführt wird. In Rot finden sich Kommentare des juristischen Beraters zu Modalitäten der Vollmacht.

Vollmacht

mit Substitutionsbefugnis [= der Bevollmächtigte kann seine Vollmacht weitergeben. Diese Befugnis kann weggelassen werden, wenn man dies nicht will]

Der/die unterzeichnete:

Personalien von xy

ernennt:

1. **Personalien 1. Person**

2. **Personalien allenfalls 2. Person** [wenn man mehrere bevollmächtigen will]

3.

zu seinen/ihren Generalbevollmächtigten [es kann auch nur eine Vollmacht für ein einzelnes Geschäfts sein, zum Beispiel nur für das EPD oder für alle Gesundheitsfragen] in allen seinen/ihren Angelegenheiten, in denen eine rechtsgeschäftliche Vertretung möglich ist. Diese Generalvollmacht gilt ausdrücklich auch über den Verlust der Handlungsfähigkeit (Art. 35 Abs. 1 OR) hinaus, sowie auch über den Tod von xy hinaus, soweit dies für das entsprechende Rechtsgeschäft zulässig ist.

Die Bevollmächtigten sind kraft dieser Vollmacht befugt, xy rechtsgültig zu vertreten, wie wenn er/sie selbst gehandelt hätte:

- vor allen Behörden der Verwaltung
- vor allen Behörden der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit
- vor allen Gerichten
- gegenüber juristischen und natürlichen Personen.

Insbesondere sind die Bevollmächtigten ermächtigt, im Namen von xy [Je klarer hier der Inhalt umschrieben wird, desto weniger Probleme in der Interpretation gibt es]

Die Bevollmächtigten üben ihr Vertretungsrecht je einzeln aus. [nur notwendig, wenn mehrere Bevollmächtigte eingesetzt werden!]

Die Bevollmächtigten sind sodann befugt, in ihrem Namen und auf ihre Verantwortung einen Stellvertreter (Substituten) mit der Ausübung der Befugnisse aus dieser Vollmacht zu betrauen. [Nur notwendig, wenn man eine Substitutionsbefugnis einräumen will]

Xy anerkennt hiermit alle gestützt auf diese Generalvollmacht vorgenommenen Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte der Bevollmächtigten oder ihrer Vertreter als für ihn/sie rechtsverbindlich.

Ort/Datum

xy

[Unterschrift] [Allenfalls Beglaubigung durch Notar/in – ist kein Gültigkeitserfordernis, schafft aber mehr Glaubwürdigkeit]

- **Vorlage gesetzliche Stellvertretung**

*Hinweis: Das folgende Einwilligungsformular ist eine **unverbindliche Vorlage** für die Stammgemeinschaften. Es ist der Umsetzungshilfe [«Einwilligung zur Eröffnung eines EPD»](#) entnommen und auch für gesetzliche Stellvertretungen anwendbar (vgl. unterste Zeile).*

[Logo/Briefkopf der Stammgemeinschaft]

Einwilligungserklärung für die Eröffnung eines elektronischen Patientendossiers (EPD)

Vorname:	Name:
Strasse, Nummer:	PLZ, Ort:
Telefonnummer:	E-Mail-Adresse:
Geburtsdatum:	Geschlecht:
Ausweisnummer:	Ausweis gültig bis:
Art des Ausweises:	AHV-Nummer:

Ich bestätige, dass ich die Informationen zum Zweck und der Funktionsweise des EPD sowie zu meinen Rechten erhalten und zur Kenntnis genommen habe.

Insbesondere bin ich über die Möglichkeit informiert:

- die Vertraulichkeitsstufen meiner medizinischen Informationen zu bestimmen
- Zugriffsrechte an Gesundheitsfachpersonen zu erteilen
- eine Stellvertretung für die Verwaltung meines EPD zu benennen
- zu verlangen, dass Gesundheitsfachpersonen bestimmte Dokumente nicht in meinem EPD erfassen
- die Einwilligung in die Eröffnung des EPD jederzeit ohne Begründung zu widerrufen, und dass in diesem Fall das EPD und alle darin erfassten Daten gelöscht werden

Ich bin mir bewusst, dass die Anbieter des EPD zu ihrer Aufgabenerfüllung Dritte beiziehen können – insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung von IT-Infrastruktur und IT-Anwendungen.

Ich bin darüber informiert, dass, *solange ich nichts anderes festlege*:

- *alle* für meine Behandlung relevanten Gesundheitsdaten von den mich behandelnden Gesundheitsfachpersonen in mein EPD übertragen werden
- neu eingestellte Dokumente automatisch der Stufe *«normal zugänglich»* zugeordnet werden
- die von mir erteilten Zugriffsrechte für Gesundheitsfachpersonen *unbefristet* sind
- Gesundheitsfachpersonen in medizinischen Notfallsituationen auf meine *«normal zugänglichen» Daten* zugreifen können, und zwar auch Gesundheitsfachpersonen, denen ich kein Zugriffsrecht erteilt habe
- Personen, die neu einer Gruppe von Gesundheitsfachpersonen beitreten, *automatisch das Zugriffsrecht erhalten, das ich der Gruppe zugeordnet habe*

Gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz steht mir ein umfassendes Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht zu.

Ich stimme der Eröffnung eines elektronischen Patientendossiers (EPD) mit meiner nachfolgenden Unterschrift zu.

Ort, Datum

Unterschrift

Gesetzliche Stellvertretung, falls erforderlich: Vorname, Name:

Ort, Datum

Unterschrift der vertretungsberechtigten Person
(Ein Nachweis des Vertreterverhältnisses ist beizulegen).

[Hinweis, wie und wo die Einwilligungserklärung eingereicht werden kann]